

Pro und Contra der Zusammenlegung

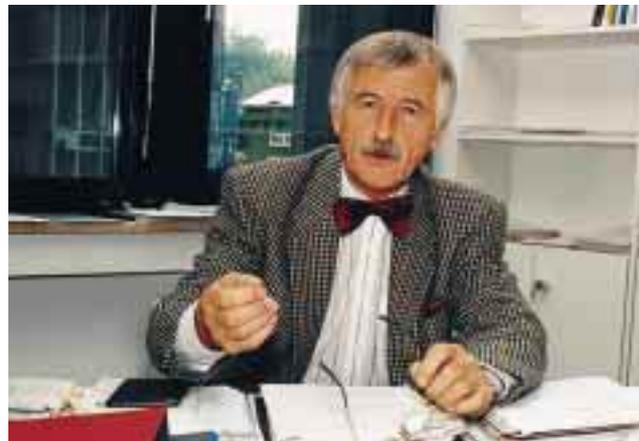
Sanitär und Heizung – bald ein Beruf?

Die Diskussion zog sich durch die letzten SBZ-Ausgaben. Wir erhielten über 200 Leserzuschriften, in denen engagierte Handwerkskollegen ihre Sorgen und Wünsche zum Ausdruck brachten. Die häufigst gestellte Frage lautet: Kann eine Zusammenlegung ohne Verlust der Handwerksqualität erfolgen? An dieser Stelle beantwortet Josef Kulla, Geschäftsführer und Berufsbildungsexperte des ZVSHK die noch offenen Fragen und zeigt neue Aspekte der beruflichen Bildung auf.

Zwischen wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Bildungsanforderungen unterscheiden

Bei der Novellierung der Anlage A und der Diskussion um ein neues, gemeinsames Berufsbild geht es ausschließlich um die selbständige Ausübung des Handwerks und die Anforderungen, die für diese Ausübung an den Betriebsinhaber, sprich „Meister“,

sind und zum Teil in konkreter Form überhaupt nicht gefordert werden. Bei Eintragungen über den § 7 a HwO kommt dazu noch eine Vielfalt von Teilgebieten, mit denen solche Rolleneintragungen erfolgen, so daß man von einem einheitlichen Qualifikationsprofil bei den Betriebsleitern, auch wenn deren Handwerksrolleneintragungen immer gleichlautend sind, nicht mehr sprechen kann.



Josef Kulla, Geschäftsführer und Berufsbildungsexperte des ZVSHK: „Stichhaltige Argumente gegen eine Zusammenlegung gibt es nicht“

zu stellen sind. Die Ausübung eines Berufes erfolgt jedoch vornehmlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dies ist auch vernünftig, denn Betriebe, die ihren Mann nicht ernähren, stehen alsbald auch nicht mehr als Ausbildungsstätte zur Verfügung. Doch bleiben wir zunächst bei der Ausübung.

Leistung aus einer Hand bringt wirtschaftliche Vorteile

Die große Zahl der Betriebe, die beide Handwerke, zumindest aber Teilgebiete davon bereits ausüben, ist ein Indiz dafür, daß die Erbringung von Leistungen aus beiden Handwerken wirtschaftliche Vorteile für den Betrieb hat. Ansonsten würde wohl auch niemand den Aufwand, der für eine zweite Handwerksrolleneintragung nötig ist, auf sich nehmen. Bedenklich ist allerdings, daß die Qualifikationsnachweise, die vom Betriebsinhaber speziell für eine zweite Eintragung gefordert werden, innerhalb der Bundesrepublik äußerst unterschiedlich

Eine Meisterprüfung für beide Bereiche

Hier könnte für die Zukunft eine neue Meisterprüfung nach dem in Bild 1 aufgezeichneten Modell Abhilfe schaffen. In Teil II wird durch die Prüfung der fachlichen Grundkenntnisse über alle drei Fachrichtungen sichergestellt, daß der Absolvent dieser Prüfung die technischen Grundlagen in vergleichbarer Weise beherrscht, wie das heute bei zwei Meisterprüfungen der Fall ist, bei denen die zweite unter Anrechnung aller rechtlich möglichen Vorleistungen ohnehin stark abgespeckt ist. In Teil I soll die Meisterprüfungsarbeit aus einem umfassenden Projekt aus einer der drei möglichen Fachrichtungen bestehen. Hier kann der Prüfling nachweisen, daß er, wie in § 46 der Handwerksordnung gefordert, „fähig ist, einen Handwerksbetrieb

„Die zahlreichen Zuschriften und das daraus hervorgehende Engagement der SBZ-Leser ist außerordentlich erfreulich. Es zeigt sich, daß viele, in den haustechnischen Berufen arbeitende Handwerker über ihre augenblickliche Situation und vor allem über ihre Zukunft nachdenken. Leider werden in der Diskussion einige Sachverhalte miteinander vermischt, die zwar insgesamt berücksichtigt werden müssen, jedoch völlig unterschiedliche Bedeutung für die Zukunft der Branche haben und auch in völlig unterschiedlichen Verfahren zu regeln sind. Das sind die aus den Zuschriften abzulesenden Schwerpunkte Ausübung der Berufe und Ausbildung.

Strukturentwurf einer Meisterprüfung im Sanitär- und Heizungs-Handwerk

Meisterprüfungsarbeit

Aus einer gewählten Fachrichtung (Sanitär oder Heizung oder Lüft./Klima):
Entwurf, Berechnung und Kalkulation einer haustechnischen Anlage einschließlich der zeichnerischen Darstellung für die Montage, eines Fließ- u. Regelschemas, der Unterlagen für die Genehmigungsverfahren und die Betriebsanleitung

Teil I

Arbeitsprobe

Fertigkeiten und Kenntnisse: Thermisches Fügen, Umformen von Rohren und Profilen
Anfertigen eines mehrteiligen Blechformstückes mit Abwicklungen

Verdrahtungen, Fehlersuche, Messen und Prüfen an: Regel- und Steuerungsanlagen
Fördereinrichtungen und Armaturen
Feuerungsanlagen

Teil II

Prüfungsinhalte

Fachrichtungsspezifische Kenntnisse	Sanitär	Berechnung von Anlagen für: Abwasser Trinkwasser Gas Feuerlöschanlg.	Anlagentechnik: Abwasser Trinkwasser Gasversorgung Sanitäre Einricht. Schwimmbäder			
	Heizung	Berechnung von: Zentralen Heizungsanlagen	Anlagentechnik: WW Heizungen Wärmeerzeuger Solar-Anlagen Wärmepumpen			
	Klima	Berechnung von: Lüftungs- u. Klimaanlageanlagen für: Raumlufttechnik, Prozeßlufttechnik	Anlagentechnik: Lüftungs- u. Klimaanlageanlagen einschl. Regelung			
Allgemeine Kenntnisse		Druckverluste Wirkungsgrad Wärmeleistung Wärmebedarf Kühllast Elektr. Leistung und Arbeit Wasserbedarf Abwassermenge Dimensionierung - Leitungen für Gase u. Flüssigkeiten - Geräte	Normen und Vorschriften zur Gas, Wasser, Abwasserinstallation Wasserchemie Feuerungstechnik Korros.-Wärme- u. Schallschutz Elektrotechnik Regel- u. Steuerungstechnik Kühlsysteme u. Kältemittel Bausatik Brennstoffversorgung u. Lagerung	Zeichnungen Schemata Techn. Vorgaben zur Dimensionierung bzw. Auslegung von Komponenten Allgemeine Vorschriften z. B.: - VOB - UVV - EnEG WHG Dokumentation	Metall, Werkstoffe Mineral. - - Kunststoffe Mechanische u thermische Verbindungstechniken Korrosion: - Entstehung - Verhütung Normen Vorschriften Brandverhalten Festigkei	Preisbildung Angebots- u. Nachkalkulation Lohnberechnung Personaleinsatz
	Prüfungsfach	Technische Mathematik	Technologie	Arbeitsplanung	Werkstoffkunde	Kalkulation / Betriebsorgan.

Teile III u. IV Betriebswirtschaft, Berufs- und Arbeitspädagogik

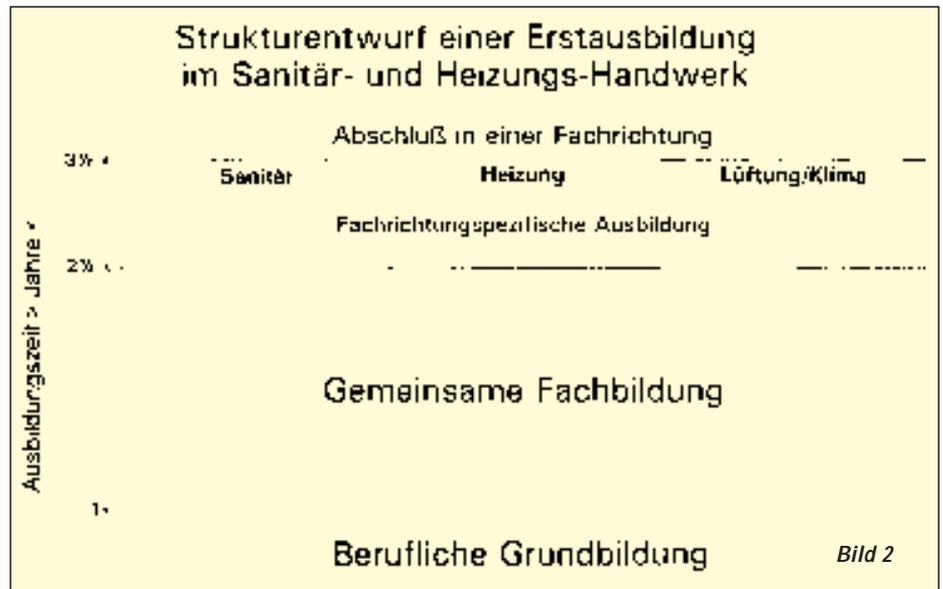
selbständig zu führen“. Die dafür erforderlichen Qualifikationen liegen sicherlich mehr im Bereich der Planung und Berechnung von Anlagen und deren preislicher Kalkulation als in der Montage von Rohrleitungen und Geräten. Leider berücksichtigen die zur Zeit gültigen Prüfungsordnungen der beiden Handwerke diese Aspekte nur sehr unzureichend. Lediglich beim Zentralheizungs- und Lüftungsbauer wird in der Meisterprüfungsarbeit auch ein Entwurf einer Anlage gefordert. Dabei besteht jetzt schon die Wahlmöglichkeit zwischen den Fachrichtungen Heizung oder Lüftung/Klima.

Veraltete und unzeitgemäße Prüfungsvorschriften

Beim Gas- und Wasserinstallateur erlaubt die sehr detaillierte Beschreibung der Meisterprüfungsarbeit fast ausschließlich die Beurteilung von Handfertigkeiten. Nicht einmal die Grundrißzeichnung, die der Prüfling zu seiner Arbeit abliefern muß, darf in die Bewertung einbezogen werden. Allerdings muß man gerechterweise auch sagen, daß diese Prüfungsvorschriften fast ein halbes Jahrhundert alt sind und deshalb dringend einer Überarbeitung bedürfen. Daß ein Meister im Handwerk auch Handfertigkeiten beherrschen muß, ist unbestritten. Deshalb sollte in der Arbeitsprobe ein Nachweis über eine Vielzahl von Verbindungstechniken und Verarbeitungsverfahren Gegenstand der Prüfung sein. Dabei soll es sich nach § 46 HwO um „die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten“ handeln. Diese Forderung gehört eigentlich in die Prüfungsordnungen mit dem Zusatz, daß es sich dabei um die heute gebräuchlichen Arbeiten handeln sollte und nicht um solche von gestern.

Dem technischen Wandel anpassen

Eine immer stärkere Bedeutung in der Haustechnik bekommen auch Fertigkeiten der Fehlersuche an komplizierten Geräten, die Fehlereingrenzung durch Messen und Prüfen und Einstellungsarbeiten zur Optimierung der Anlagen. Diese Fertigkeiten sowie die vorher genannten in der Werkstoffverarbeitung muß der Meister in dem Umfang beherrschen, wie sie zur Ausbildung von Lehrlingen benötigt werden. Der konkrete



Nachweis dieser Qualifikationen muß auch deshalb gefordert werden, weil die Zulassung zur Meisterprüfung nicht, wie oft irrtümlich angenommen wird, davon abhängt, ob jemand das Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte, auch gelernt hat. Es sind vielmehr eine Vielzahl unterschiedlicher Zulassungsmöglichkeiten gegeben. Einzig eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in dem Handwerk, in dem man die Meisterprüfung ablegen möchte, ist für eine erste Meisterprüfung zwingende Voraussetzung. Für jede weitere Prüfung darf eine solche Berufstätigkeit als Zulassungsvoraussetzung nicht mehr gefordert werden.

Qualitätsniveau durch neue Meisterprüfungsordnung sichern

Die hier beschriebene neue Meisterprüfung, gleich ob sie nun den Namen Versorgungstechnik trägt oder etwa „Sanitär- und Heizungsinstallateure“ wäre sicherlich geeignet, auf Dauer ein hohes, gleichmäßiges Qualitätsniveau der Führungskräfte in der Branche zu erzeugen. Ob ein Betrieb mit einem solchen Meister dann alle ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten auch nutzt, ist eine Frage, die er je nach der Situation seines Betriebes und des Marktes selbst entscheiden muß. Solche Entscheidungen müssen heute von vielen Betrieben unter weit aus schlechteren Voraussetzungen getroffen werden und scheinen doch kein besonderes Problem darzustellen, denn nur in ganz wenigen Zuschriften spielt das Problem der Qualifikation auf Meisterebene überhaupt eine Rolle.

Gesellenprüfung

Anders sieht es aus im Bereich der Ausbildung, und hier scheint wohl auch das eigentliche Problem gesehen zu werden. Dieses Problem entsteht jedoch nicht erst bei einer Zusammenlegung der beiden Berufe, sondern ist bereits heute in vielen Betrieben vorhanden. Ein Handwerksunternehmen, das, mit welcher Berechtigung auch immer, ständig Arbeiten aus beiden Handwerken ausführt, ist weder ein Betrieb des Gas- und Wasserinstallateur-Handwerks noch ein solcher des Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerks. Es ist ein **Mischbetrieb**. Hat dieser Betrieb zudem noch die durchschnittliche Größe unserer Unternehmen – etwa acht bis zehn Mitarbeiter –, so wird es ihm nicht möglich sein, Lehrlinge beider Handwerke getrennt auszubilden, selbst wenn der für die Ausbildung Verantwortliche die Ausbildungsberechtigung für beide Handwerke hätte.

Die zur Zeit bestehenden Ausbildungsverordnungen sind jedoch strikt auf Einzelberufe zugeschnitten, wobei sich dies ganz besonders in der Fachtheorie, die zum größten Teil durch die Berufsschule vermittelt wird, bemerkbar macht. Wird ein Lehrling nun, wie es innerhalb des deutschen Ausbildungssystems gut und richtig ist, mit den im Betrieb vorkommenden Arbeiten befaßt, und zwar mit allen, hat er bei diesen beiden

Berufen in der Praxis wahrscheinlich wenig Probleme. In der Berufsschule bekommt er jedoch ausschließlich die Theorie des Berufes geboten, auf den sein Lehrvertrag lautet. Selbst wenn er in seinem Betrieb aufgrund einer zufälligen Auftragslage überwiegend Arbeiten aus dem anderen Handwerk verrichten muß, bleiben ihm die theoretischen Grundlagen seiner Arbeit verschlossen. Ein Zustand, der das Interesse an der Arbeit sicherlich nicht fördert.

Mißstände abstellen

Aus diesem Grunde muß an diesem Zustand etwas geändert werden, da er bereits einen Großteil der Firmen dieser Branche betrifft. Ob dabei die Ausbildungszeit oder gar die Anzahl der Berufsschultage pro Woche erhöht werden muß, ist äußerst fraglich, denn die Ausbildungsveordnungen von 1989 sind in einem bildungspolitischen Klima entstanden, in dem auch das Handwerk bestrebt war, Ausbildungsrichtlinien mit großer Perfektion und einem hohen fachlichen Anspruch zu erhalten.

Hochgestochene Theorie schadet mehr, denn sie nutzt

Doch macht es überhaupt Sinn, daß beispielsweise Lehrlinge des Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerks im letzten Lehrjahr den Wärmebedarf von Einfamilienhäusern bestimmen müssen? Dies ist eine Aufgabe, die ihnen bestenfalls bei der Ablegung der Meisterprüfung wieder gestellt wird. Ohne in das Wehgeschrei über die nachlassende Qualifikation über Schulabgänger einzustimmen kann gesagt werden, daß ein Großteil der Lehrlinge mit dieser anspruchsvollen Fachtheorie überfordert ist. Die hohen Durchfallquoten im theoretischen Teil der Gesellenprüfung beweisen dies. Es ist deshalb zu überdenken, ob der

Abschluß einer Erstausbildung in unseren Handwerken sich nicht stärker an der betrieblichen Verwertbarkeit orientieren sollte. Der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse für einen beruflichen Aufstieg oder für spezielle Aufgaben könnte dann gezielten Weiterbildungsmaßnahmen überlassen bleiben. Daß eine solches Modell funktioniert, beweist zum Beispiel der starke Zuspruch, den der ZVSHK-Lehrgang „SHK-Kundendiensttechniker“ findet.

Abgespeckte Gesellenprüfung hilft vielen Lehrlingen

Eine solche veränderte Ausrichtung der Erstausbildung bedeutet natürlich den Erlaß einer neuen Ausbildungsverordnung durch den Bundeswirtschaftsminister. Die zur Zeit bestehende Offenheit der bildungspolitischen Szene gegenüber neuen Ideen würde einem solchen Vorhaben sicherlich entgegenkommen, allerdings müßte dazu zunächst einmal ein einheitlicher Ausübungsberuf bestehen, zu dem eine solche Ausbildungsverordnung paßt. Auch der neue Handwerkspräsident Philipp vertritt die Auffassung, daß Ausbildungsverordnungen mit einem geminderten Theorieanteil nicht nur den Betrieben die Ausbildung leichter und möglicherweise auch preiswerter machen könnten, sondern daß eine solche, wie er sagt „abgespeckte Gesellenprüfung“ auch den Bedürfnissen und Möglichkeiten vieler Lehrlinge entgegenkäme. Wie eine solche Ausbildungsstruktur im SHK-Bereich aussehen könnte, zeigt das Bild 2. Dabei wären sicherlich noch andere Konstruktionen denkbar, die aber im Handwerk erst noch diskutiert werden müssen, z. B. könnte nach zweieinhalb Jahren bereits ein erster Abschluß erfolgen, so daß die folgende fachspezifische Ausbildung nicht mehr von allen durchlaufen werden muß und deshalb ein höherer Theo-

rieanteil möglich ist. Soweit zu den Fragen zur beruflichen Bildung.

Wo bleibt der Klempner?

Einige Leserzuschriften befassen sich auch mit der Zukunft des Klempners. Dazu ist zu sagen, daß der Klempner mit dem Gas- und Wasserinstallateur lediglich noch die Wurzel gemeinsam hat, daß er aber seit mehr als fünfzig Jahren als eigenständiges Handwerk geführt wird, sowohl was die Ausübung angeht als auch, was die Ausbildung betrifft. Die Tatsache, daß in vielen Installationsbetrieben „auch“ Klempnerarbeiten ausgeführt werden, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich dabei nicht um die Ausübung des Klempnerhandwerks handelt, sondern lediglich um Arbeiten aus einem Teilgebiet, das beiden Handwerken zugerechnet wird.

Da auch die Ausübung dieses Teilgebietes (Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser) regional mit äußerst unterschiedlicher Intensität stattfindet, können Ausbildungsordnungen für Gas- und Wasserinstallateure oder für einen gemeinsamen Beruf entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse nur in minimaler Form enthalten. Gleichwohl können Betriebe, die auch Klempnerarbeiten ausführen, den Lehrlingen solche Fertigkeiten vermitteln. In diesem Zusammenhang von einer Klempner- (oder Spengler-) Ausbildung zu sprechen, steht jedoch nicht im Einklang mit den rechtlichen Gegebenheiten.

Die in diesem SBZ-Artikel aufgezeigten Möglichkeiten, sowohl im Bereich der Berufsausübung über die Meisterprüfung als auch im Bereich der Ausbildung müssen sicherlich noch diskutiert werden. Es ist bleibt zu hoffen, daß aus dieser Diskussion auch zukunftsweisende Modelle für unsere Branche hervorgehen. “

SBZ-Spezial zur ISH '97

Die ISH '97 steht unmittelbar bevor. Nutzen auch Sie die SBZ für eine zielorientierte Werbung im Vorfeld der weltweit wichtigsten SHK-Messe. Präsentieren Sie Ihre Produkte! Laden Sie über Anzeigen in der SBZ die Fachwelt zu einem Besuch Ihres ISH-Messestandes ein!

SBZ 6/95 – die große Technik-Ausgabe zur ISH

Die SBZ 6/95 erscheint am 12. 3. 1997 – Anzeigenschluß ist am 21. 2. 1997.



Für Ihre persönliche Beratung stehen unsere Spezialisten zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter (07 11) 6 36 72-36/-26 oder über Telefax unter (07 11) 6 36 72-60.

